



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

Freitag, 7. Juni 2013

Nr. 21

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur konstituierenden Sitzung des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 159
Bekanntmachung über die Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld zur AVB Wasser V	S. 162
Manöverbekanntmachung	S. 168

**Der Kreispräsident
des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

Rendsburg, 04.06.2013

Amtliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist zur konstituierenden Sitzung am

**Montag, 17. Juni 2013, 15.00 Uhr
in Rendsburg, Kaiserstraße 8**

einberufen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Kreistagssitzung und Übergabe des Vorsitzes an den Alterspräsidenten
2. Entgegennahme der Erklärungen über die Bildung von Fraktionen und Benennung der Fraktionsvorsitzenden
3. Wahl und Verpflichtung der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten
4. Wahl und Verpflichtung der/des 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreters der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten
5. Verpflichtung der weiteren Kreistagsabgeordneten
6. Wahl und Vereidigung der Stellvertreter des Landrats
7. Wahl eines Wahlprüfungsausschusses für die Kreistagswahl am 26.05.2013
8. Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde
9. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
10. Besetzung der Ausschüsse
 - a) Hauptausschuss
 - b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung
 - c) Sozial- und Gesundheitsausschuss
 - d) Bau- und Umweltausschuss
 - e) Regionalentwicklungsausschuss
 - f) Jugendhilfeausschuss
11. Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse
12. Benennung der weiteren Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kreises in der Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages
13. Benennung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester GmbH

14. Benennung der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung und Vorschläge für den Aufsichtsrat der Nordkolleg Rendsburg GmbH
15. Benennung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kreises im Aufsichtsrat der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH
16. Benennung der Vertreter des Kreises im Aufsichtsrat der AWR Bio Energie GmbH
17. Benennung der Vertreter des Kreises im Aufsichtsrat der AWZ Betriebsgesellschaft mbH
18. Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates der imland GmbH
19. Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH
20. Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der KielRegion GmbH
21. Benennung der Vertreter des Kreises im Aufsichtsrat der Rendsburg Port Authority GmbH
22. Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKISH) gGmbH
23. Benennung von Mitgliedern für den örtlichen Beirat des Jobcenters
24. Benennung der weiteren Mitglieder der Versammlung des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde
25. Benennung von Mitgliedern für die Versammlung des Zweckverbandes Förde Sparkasse
26. Bestimmung der Vertreter des Kreises im Verwaltungsrat des Berufsbildungszentrums (BBZ) am NOK
27. Benennung der Vertreter des Kreises für den Beirat des Berufsbildungszentrums (BBZ) am NOK
28. Bestimmung der Vertreter des Kreises im Verwaltungsrat des Berufsbildungszentrums (BBZ) Rendsburg-Eckernförde
29. Neuwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreisseniorenbeirat)

Eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

Hinweis zu TOP 2: Die Kommunalverfassung enthält seit dem Jahr 2012 eine Neuregelung zur Bildung von Fraktionen, die bereits in der ersten Sitzung des Kreistages Bedeutung hat (§ 27 a KrO). Fraktionen werden nicht mehr kraft Gesetzes, sondern nur noch durch eine ausdrückliche Erklärung der einzelnen Kreistagsabgeordneten gebildet. Die Erklärungen über den Zusammenschluss zu einer Fraktion müssen zu Beginn der konstituierenden Sitzung gegenüber dem ältesten Mitglied des Kreistages (Alterspräsident) schriftlich abgegeben werden. Die Erklärung muss folgende Inhalte haben:

- die Namen der Kreistagsabgeordneten, die die Fraktion bilden
- den Namen der Fraktion
den Namen der bzw. des Fraktionsvorsitzenden

gez. Clefsen
Kreispräsident

Bekanntmachung gemäß § 32 der Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld
über die Änderung der
„Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes
Dänischer Wohld zur AVB Wasser V“

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2013 Änderungen der „Ergänzenden Bestimmungen des WBV Dänischer Wohld zur AVB Wasser V“ zu Punkt 7.1 **zum 17. Mai 2013** vorgenommen.

Die nun gültige Fassung kann im Büro des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld, Am Wasserwerk 1, 24229 Schwedeneck nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 04308/312) eingesehen werden.

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld
Der Vorstandsvorsteher
- Bornhöft -

Ergänzende Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld zur AVB Wasser V

Der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld ist verpflichtet, seine Kunden gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 750) und dessen nachfolgenden Änderungen, an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Die AVB Wasser V ist unmittelbarer Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld und seinen Abnehmern.

Es werden folgende ergänzende Bestimmungen und Preise des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld zu den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) erlassen.

1. Vertragsabschluß (AVB Wasser V § 2)

1. Der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab.

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes vom 15.2.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, die Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3. Erbbauberechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden (z. B. Ferienhäuser) sind Grundstückseigentümern gleichzusetzen.

2. Antrag

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem Antragsformular des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld gestellt werden. Als Anlagen sind bei Neubauten mit einzureichen:

Lageplan des Grundstückes

Grundskizze des Hauses

Anmeldung einer Trinkwasseranlage nach DIN 1988; diese ist von einem Installationsunternehmen auszufüllen.

3. Grundstücksbegriff

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte

Gebäude, so ist für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anzuwenden.

4. Wasserpreis und Grundpreis (AVB Wasser V § 4 Abs. 1,2)

1. Der Preis pro m³ Frischwasser beträgt Euro 0,95 zzgl. 7 % MwSt. = Euro 1,0165
- 2.1. Der Grundpreis beträgt pro Monat und Zähler - Anschlüsse bis QN 10
Euro 3,30 zzgl. 7 % MwSt. = Euro 3,531
- 2.2. Grundpreis für Weidemesser pro Monat und Zähler
Euro 3,30 zzgl. 7 % MwSt. = Euro 3,531
- 2.3. Der Grundpreis beträgt pro Monat und Zähler - Anschlüsse mit Verbundzähler
Euro 20,00 zzgl. 7 % MwSt. = Euro 21,40
3. Die Standrohrmiete beträgt pro Tag Euro 1,40 zzgl. 7 % MwSt. = Euro 1,50
4. Die Sicherheitsleistung bei Ausleihung eines Standrohres beträgt Euro 200,00
5. Bauwasser
Für Bauwasser wird für jedes Gebäude pro Wohneinheit eine einmalige Bauwasserpauschale in Höhe von
Euro 84,11 zzgl. 7 % MwSt. = Euro 90,00
erhoben.
6. Für Wasserverbrauch bei Feuerwehrrübungen wird eine Jahrespauschale von Euro 5,61 zzgl. 7 % MwSt. = Euro 6,00 je Hydrant von der Gemeinde erhoben, auf deren Gebiet sich der Hydrant befindet.
7. Die gesetzliche Grundwasserabgabe auf gefördertes Rohwasser ist im Wasserpreis berücksichtigt. Sofern mehr als 1.500 m³ Wasser im Veranlagungszeitraum abgenommen werden, können Gewerbebetriebe als Endverbraucher sich auf Antrag von der erhöhten Grundwasserentnahmeabgabe befreien lassen (§3 Abs. 1 Nr. 1a GruWAG). Der Differentbetrag in Höhe von derzeit 0,06 €/m³ wird dann erstattet.

5.1 Anschlusskosten

1. Der Grundstückseigentümer hat dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld mit Erstellung eines Wasseranschlusses einen Grundbetrag zu zahlen. Dieser beträgt je Anschluss bis zu einer Länge von 25 m ab Anbohrung an die Versorgungsleitung - ohne Erdarbeiten
 - mit Wassermesser QN 2,5 Euro 887,85 (netto) zzgl. 7 % MwSt. = Euro 950,00 brutto
 - mit Wassermesser QN 6,0 Euro 1093,46 (netto) zzgl. 7 % MwSt. = Euro 1170,00 bruttoErdarbeiten und Hausanschlüsse mit größeren Wassermessern sowie Weidemesser werden nach Aufwand abgerechnet.
2. Die Herstellung des Hausanschlusses setzt sich aus dem Aufwand zusammen, der für den Anschluss erforderlich ist, um das Wasser aus der Versorgungsleitung (Anbohrung) des

Verbandes bis zum Absperrventil hinter der Messeinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück gelangen zu lassen.

3. Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.
4. Der Anschlussnehmer kann in Abstimmung mit dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld Eigenleistungen erbringen. Ausgenommen hiervon sind die Verlegungen, Montagen und die dazugehörigen Materiallieferungen. Die Eigenleistungen beschränken sich auf Erd- und Stemmarbeiten.
5. Vor Erstellung des Hausanschlusses kann der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
6. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B. Müllbox, Stützmauer, Treppe), noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Erdüberdeckung haben. Bei Nichteinhaltung entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausstattung zu erstatten.
7. Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen von einem Installationsunternehmen ohne Verzug beseitigt werden.

5.2 Versorgungsleitungen

1. Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss gemäß AVB Wasser V), sofern nicht ein gesonderter Erschließungsvertrag geschlossen wird.
2. Der Baukostenzuschuss des Anschlussnehmers für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen wird ermittelt aus dem Verhältnis der anrechenbaren Wohnungseinheiten des Anschlussnehmers der im Versorgungsgebiet der örtlichen Verteilungsanlage insgesamt anrechenbaren Grundstücke.

5.3 Kosten für Entwurf, Bauleitung und Verwaltung

Für alle vom Wasserbeschaffungsverband ausgeführten Arbeiten sind für Entwurf, Bauleitung und Verwaltung jeweils 5 %, insgesamt 15 % Kosten zu zahlen.

6. Inbetriebsetzung (AVB Wasser V § 13 Abs. 2, 3 / § 15 Abs. 2 / § 33 Abs. 3)

1. Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes) ist bei dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck (Fertigmeldung) zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage.

2. Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Stilllegung, Wassersperre, Drosselung, Wiederinbetriebsetzung, den Wassermesserwechsel nach Frostschaden und die Überprüfung des Zählwerkes auf Wunsch des Kunden, mindestens jedoch Euro 67,23 netto bzw. Euro 80,00 brutto.

7. Ablesung und Abrechnung, Abschlagszahlungen (AVB Wasser V § 20 und 25)

1. Die Zählerablesung und Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich. Der Abrechnungszeitraum beginnt am 1.10. eines Jahres und endet am 30.9. des folgenden Jahres. Die Ablesung und Abrechnung erfolgt jeweils im IV. Quartal. Der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld erhebt vierteljährliche Abschläge, Zahlungstermine hierfür sind der 15.2., 15.5. und 15.8.. Fällt der angekündigte Fälligkeitstag der zu zahlenden Beträge auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der nächste Geschäftstag als Fälligkeitstag gewählt.
2. Die Zahlungspflicht des Kunden für den Grundpreis beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Fertigstellung des Anschlusses folgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgung entfällt.
Ferner sind die tatsächlichen Verbrauchskosten lt. Ablesung der Messeinrichtung ab Übernahme der Wasserversorgungsanlage bis zur Veräußerung des Grundstücks bzw. bis zur Stilllegung eines Wasseranschlusses vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu zahlen.
3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grunde Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

8. Hydrantenbenutzung (AVB Wasser V § 22 Abs. 2)

Wird Wasser aus Hydranten nicht im Rahmen der Feuerschutzmaßnahmen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, ist dafür ein Hydrantenstandrohr des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld gegen Sicherheitsleistung zu verwenden. Eigene Standrohre sind nicht zugelassen.

9.1 Verzugskosten (AVB Wasser V § 27 Abs. 2)

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig, ausgenommen hiervon sind die Abschlagszahlungen, die jeweils am 15.02., 15.05., und 15.08. fällig sind. Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld, wenn er erneut zur Zahlung auffordert, eine Mahngebühr von Euro 4,00 je Mahnung. Daneben hat der Anschlussnehmer Verzugszinsen in Höhe von 1 Prozent/Monat des Forderungsbetrages für jeden angefangenen Monat des Verzugs zu entrichten.

10. Datenverarbeitung (zu § 5 Abs. 1 LDSG)

Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchsdaten von Wasser, soweit diese zur Berechnung im Einzelfall erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Verbrauchsabrechnung weiterverarbeitet

werden. Der WBV teilt den Berechtigten für die Berechnung der Abwassergebühren (Ämter, Gemeinden) die Verbrauchsmengen des Wasserbezugs mit.

11. Umsatzsteuer

Die privatrechtlichen Preise sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ein Entgelt und unterliegen derzeit

7 % für Wasserlieferung

7 % für Hausanschlussleitungen, sofern die Anschlussleitungen an den späteren Wasserbezieher erbracht wird

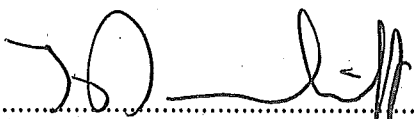
19 % für weitere eigenständige Leistungen

12. Inkrafttreten

Diese Preise , Bedingungen und Hinweise treten zum 17.05.2013 in Kraft

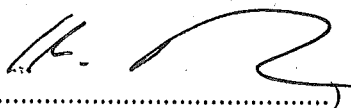
Schwedeneck, den 16.05.2013

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld



(.....)

Verbandsvorsteher



(.....)

Mitglied des Verbandsausschusses

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt vom

01.07.2013 – 13.07.2013

im Raum Flugplatz Kropp – Heiligenhafen – Eutin - Hohn

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtlicher Ballungsraum: keiner

Beteiligt sind an der Übung ca. 30 Soldaten mit 10 Radfahrzeugen.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 06.06.2013

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -